

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 22 (1871)
Heft: 1

Vorwort: An unsere Leser!
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 1.

Januar.

1871.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gest. bei den Postbureauz, bei soliden Buchhandlungen oder endlich beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 5. — oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei** in Lenzburg zu adressiren

An unsere Leser!

Die „schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen,“ Organ des schweizerischen Forstvereins, wird auch im Jahr 1871 allmonatlich mindestens ein Bogen stark in deutscher und französischer Sprache erscheinen. Die Redaktion wird sich Mühe geben, ihre Aufgabe, bestehend in der Verbreitung forstlicher Kenntnisse und richtiger Ansichten über die Bedeutung der Waldungen im Haushalt der Natur und der Menschen, sowie über die Aufgabe und den Nutzen der Forstwirthschaft, nach besten Kräften zu erfüllen. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Förderung einer guten Forstwirthschaft für unser Land hat, glauben wir **alle Freunde des Forstwesens bitten zu dürfen, ihren Einfluß für möglichste Verbreitung unseres Blattes geltend zu machen** und zwar um so mehr, als die Belehrung des Volkes über seine

wahren forstlichen Interessen bei unseren staatlichen Einrichtungen, welche die Gesetzgebung in die Hände des Volkes legen, dringend nöthig ist.

Zugleich bitten wir unsere Kollegen um **thatkräftige Unterstützung**. Jedes Blatt, an dem nur Einzelne arbeiten, ist der Gefahr ausgesetzt, einseitig zu werden, **eine möglichst vielseitige Betheiligung mit Einsendungen** und namentlich auch mit Berichten über das, was in den einzelnen Kantonen Bemerkenswerthes vorfällt, ist daher unbedingt nöthig, wenn unsere Zeitschrift ihren Zweck erfüllen soll.

Die Redaktion.

Wacht das schweizer. Forstwesen Fortschritte?

Diese Frage kann von zwei verschiedenen Seiten aufgefaßt, geprüft und beantwortet werden. Man kann nämlich fragen: Wie steht es mit der gesetzgeberischen und die Gesetze vollziehenden Thätigkeit der Behörden? oder: Wächst beim Volk die Einsicht und das Verständniß für eine gute Behandlung und Pflege der Wälder?

Prüft man jede dieser Fragen für sich, so kann man in beiden Richtungen aller Anerkennung werthe Fortschritte nachweisen, faßt man das Ganze in's Auge, so fällt die Antwort weniger günstig aus. Dieser Widerspruch wird seine Erklärung im Nachfolgenden finden, es sei daher hier nur andeutungsweise bemerkt, daß die gesetzgeberische Thätigkeit in der durch die demokratische Staatsform bedingten Abstimmung des ganzen Volkes über die Gesetze, einen die Erlassung neuer oder die Revision schon vorhandener Forstgesetze sehr erschwerenden Hemmschuh hat, und die direkt vom Volke ausgehenden Verbesserungen in der Behandlung und Benützung der Wälder noch nicht überall Gemeingut wurden, sondern vorherrschend der Strebbarkeit einzelner gemeinnütziger Männer zu verdanken sind.

Daß auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung, je nach ernstern äußeren Anregungen, eine aller Anerkennung werthe Thätigkeit entwickelt wurde, ist in diesen Blättern früher schon nachgewiesen, zugleich aber auch gezeigt worden, daß dieselbe jeweilen — und zwar gar oft bevor der Zweck erreicht war, wieder nachließ, wenn die Ursachen im Gedächtniß der Gesetzgeber und des Volkes zurücktraten. Die beiden letzten der-